



# Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes

Inkrafttreten: 02.07.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 07.04.2026 (Brem.GBl. S. 288)

Fundstelle: Brem.ABl. 2011, 647; 2013, 67

Der Senat bestimmt:

## § 1

Für die in der [Anlage](#) aufgeführten Aufgaben des Immissionsschutzrechts sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig, soweit die [Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) nichts Anderes bestimmt .

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft . Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 20 . November 2007 (Brem . ABl . S . 1193) außer Kraft .

### Anlage

(zu [§ 1](#))

Zuständigkeiten des Immissionsschutzes

### Abkürzungsverzeichnis

ASV	Amt für Straßen und Verkehr
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
GAA	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
HBH	Hansestadt Bremisches Hafenam
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
SAFGJS	Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
SUBVE	Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
SWH	Senator für Wirtschaft und Häfen

ZLS

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

**Verzeichnis**

außer Kraft

Nr.	Rechtsgrundlage	Aufgabe	Behörde
1	Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Ausnahme von	Aufgaben einschließlich nachträglicher Anordnungen nach § 17 betreffend	SUBVE
1.1		a) der auf Volksfesten, Messen und Märkten betriebebenen Anlagen	Ortspolizeibehörden
		b) der der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
		c) genehmigungsbedürftiger Anlagen der Nummern 1 bis 8.4 und 9 bis 10.25 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und aller nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	GAA
1.2	§ 29a Absatz 1	Bekanntgabe von Sachverständigen für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen	im Einvernehmen mit SAFGJS
1.3	§ 40 Absatz 1 Satz 1	Beschränkung oder Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Absatz 1 oder 2 dieses vorsehen	ASV
1.4	§ 40 Absatz 1 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs, wenn	ASV im Einvernehmen mit SUBVE

		unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dieses erfordern	
1.5	§ 47 Absatz 1 und 3	Aufstellung und Vollzug von Luftreinhalteplänen für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
1.6	§ 47 Absatz 2	Aufstellung und Vollzug von Plänen für kurzfristige Maßnahmen (Aktionspläne) für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
1.7	§ 47c Absatz 1 und 4	Ausarbeitung und Überarbeitung von Lärmkarten	
		<b>a)</b> für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
		<i>nachrichtlich:</i>	
		<b>b)</b> für Schienenwege (nicht private)	Bund (EBA)
1.8	§ 47d Absatz 1 und 7	Aufstellung von Lärmaktionsplänen und Festlegung von Maßnahmen sowie die Mitteilung der Informationen	
		<b>a)</b> für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
		<b>b)</b> für den Flughafen Bremen	SWH
1.9	§ 52	Aufsicht über genehmigungsbedürftige Anlagen der Nummern 8.5 bis 8.15 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV	GAA

2	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
2.1		den auf Volksfesten, Messen und Märkten betriebenen Anlagen	Ortspolizeibehörden
3	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
3.1	§ 12 Absatz 7	Bekanntgabe von Kalibrierstellen	SUBVE
3.2	§ 15a Absatz 2 Satz 1	Übermittlung der Berichterstattung an das BMU	SUBVE
4	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
4.1	§ 7 Nummer 2	Anerkennung von Lehrgängen über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	SUBVE
4.2		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
5	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV		GAA
6	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
6.1	§ 16 Absatz 1	Bewilligung von Ausnahmen an die Anforderungen bestimmter Kraft- oder Brennstoffe in besonderen Einzelfällen zu Forschungs- und Erprobungszwecken	SUBVE

6.2	§ 16 Absatz 3	Bewilligung von Ausnahmen zur Begrenzung des Schwefelgehaltes	
		<b>a)</b> bestimmter Kraft- oder Brennstoffe	SUBVE im Benehmen mit BAFA
		<b>b)</b> in Schiffskraftstoffen	HBH im Benehmen mit BAFA
6.3	§ 18 Absatz 2 und 3	Überwachung der an Bord von See- und Binnenschiffen verwendeten Schiffskraftstoffe	HBH
6.4	§ 18 Absatz 4	Berichterstattung	SUBVE
6.5	§ 19 Absatz 1	Einfuhr von Kraft- und Brennstoffen	SWH
7	Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
7.1		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
8	Störfall-Verordnung - 12. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
8.1		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
8.2	§ 14 Absatz 2 und 3 Satz 2	Übermittlungsbehörde	SUBVE
9	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
9.1	§ 14 Absatz 2 und 3	Bekanntgabe von Kalibrierstellen	SUBVE
9.2		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
10	Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV		SUBVE

	mit Ausnahme von		
10.1		<i>nachrichtlich:</i>	
		<i>Schallschutz für Schienenwege (nicht private)</i>	<i>Bund (EBA)</i>
10.2		Schallschutz für Straßen	ASV
11	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV		GAA
	mit Ausnahme von		
11.1	§ 10 Absatz 3	Bekanntgabe von Kalibrierstellen	SUBVE
12	Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV		GAA
13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV		GAA
14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV		GAA
15	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV		SUBVE
	mit Ausnahme von		
15.1		<i>nachrichtlich:</i>	
		<i>Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen für Schienenwege (nicht private)</i>	<i>Bund (EBA)</i>

15.2		Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen an Straßen	ASV
16	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
16.1		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
17	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
17.1	§ 7 Absatz 3	Bekanntgabe von Kalibrierstellen	SUBVE
18	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV		GAA
19	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV		GAA
20	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV		GAA
21	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
21.1	§ 6 Absatz 1	Mitteilung von Marktüberwachungsmaßnahmen an das BMU	SAFGJS
21.2	§ 6 Absatz 2	<i>nachrichtlich:</i>	

21.3	§ 8 Nummer 1 und 2	<i>Meldung der benannten Stellen an das BMU</i> Bestimmung weitergehender Regelungen und Ausnahmen	ZLS SUBVE
21.4		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
22	Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV mit Ausnahme von		SUBVE
22.1		Lärmkartierung	
		<b>a)</b> für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
		<i>nachrichtlich:</i>	
		<b>b)</b> für Schienenwege (nicht private)	Bund (EBA)
23	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV mit Ausnahme von		SUBVE
23.1	§ 1 Absatz 2	Zulassung des Verkehrs mit nicht gekennzeichneten Fahrzeugen	
		<b>a)</b> im Gemeindegebiet der Stadt Bremen	ASV
		<b>b)</b> im Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven

24	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV mit Ausnahme von		SUBVE
24.1	§ 27 Absatz 1	Erstellung von Luftreinhalteplänen für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
24.2	§ 28 Absatz 1	Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
24.3	§ 30 Absatz 1 Nummer 3	Unterrichtung der Öffentlichkeit über Luftreinhaltepläne für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
24.4	§ 30 Absatz 5	Information über Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen im Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven

**außer Kraft**